

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/15
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/15)

23. Dezember 2013

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 4: Normen

Verständnis der Begriffe "in Sonderfällen" und "in der Regel" im Zusammenhang mit der Druckprüfung von Tanks

Antrag des Europäischen Komitees für Normung (CEN)

Einführung

1. Die Prüfbedingungen des RID/ADR für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung von ortsbeweglichen Tanks, Kesselwagen/Tankfahrzeugen und Tankcontainern (MEGC werden in diesem Zusammenhang nicht betrachtet) umfassen eine Druckprüfung. Diese Vorschrift enthält jedoch die Begriffe "in Sonderfällen" und "in der Regel".
2. Im Einzelnen:
 - a) Die Absätze 6.7.2.19.3, 6.7.3.15.3 und 6.7.4.14.3 (erstmalige Prüfung) enthalten (unter anderem) eine "Druckprüfung", die "als Wasserdruckprüfung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde oder einer von ihr bestimmten Stelle unter Verwendung einer anderen Flüssigkeit oder eines anderen Gases durchgeführt werden" darf.
 - b) Die Absätze 6.7.2.19.4 und 6.7.3.15.4 (wiederkehrende 5-Jahres-Prüfung) fordern (unter anderem) "**in der Regel** eine Wasserdruckprüfung".

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- c) Der Absatz 6.7.4.14.4 (wiederkehrende 5-Jahres-Prüfung) enthält keine Anforderung einer Druckprüfung.
- d) Der Absatz 6.8.2.4.1 (erstmalige Prüfung) fordert eine "Wasserdruckprüfung", wobei auf eine Fußnote mit folgendem Wortlaut verwiesen wird:

"In Sonderfällen darf die Wasserdruckprüfung mit Zustimmung des behördlich anerkannten Sachverständigen durch eine Prüfung mit einer anderen Flüssigkeit oder mit einem Gas ersetzt werden, wenn dieses Vorgehen nicht gefährlich ist."

- e) Der Absatz 6.8.2.4.2 (wiederkehrende Prüfung) fordert **"im Allgemeinen"** eine Wasserdruckprüfung", wobei auf dieselbe Fußnote verwiesen wird.
- f) Der Absatz 6.8.3.4.3 (erstmalige Prüfung) schreibt vor, dass "die erste Wasserdruckprüfung ... vor dem Anbringen der Wärmeisolierung durchzuführen" ist.
- g) Der Absatz 6.8.3.4.7 erlaubt, dass "bei Tanks mit Vakuumisolierung ... die Wasserdruckprüfung und die Feststellung des inneren Zustandes im Einvernehmen mit dem behördlich anerkannten Sachverständigen durch eine Dichtheitsprüfung und eine Vakuummessung ersetzt werden" dürfen.

3. Die folgende systematische Tabelle soll das Verständnis dieser Vorschriften erleichtern:

Tankkategorie	erstmalige Prüfung	wiederkehrende Prüfung
ortsbewegliche Tanks (Kapitel 6.7)		
für die Klassen 1 und 3 bis 9	Druckprüfung als Wasserdruckprüfung unter Verwendung einer anderen Flüssigkeit oder eines anderen Gases	"im Allgemeinen" eine Druckprüfung
für nicht tiefgekühlt verflüssigte Gase		keine Druckprüfung
für tiefgekühlt verflüssigte Gase		
Kesselwagen/Tankfahrzeuge und Tankcontainer (Kapitel 6.8)		
für alle Klassen	Wasserdruckprüfung mit Fußnote "in Sonderfällen"	"im Allgemeinen" eine Wasserdruckprüfung mit Fußnote "in Sonderfällen"
für vakuumisolierte Tanks		möglicher Ersatz der Wasserdruckprüfung durch eine Dichtheitsprüfung

Diskussion

- 4. Beim Vergleich der Kapitel 6.7 und 6.8 ist festzustellen, dass bei Kesselwagen/Tankfahrzeugen und Tankcontainern die Verwendung anderer Flüssigkeiten bei der Durchführung der Druckprüfung auf Sonderfälle beschränkt ist, während für ortsbewegliche Tanks keine Einschränkung besteht.
- 5. Darüber hinaus ist offensichtlich, dass die Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung von Kesselwagen/Tankfahrzeugen und Tankcontainern strenger sind als für ortsbewegliche Tanks. Im ersten Fall ist eine Alternative zur Druckprüfung (wie zerstörungsfreie Prüfung) möglich, während eine Druckprüfung (unter Verwendung von Wasser oder anderen Flüssigkeiten) unerlässlich ist.
- 6. Insbesondere die Begriffe "im Allgemeinen" und "in Sonderfällen" haben zu einer beträchtlichen Verunsicherung und zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Prüfstellen und Tankigentümern/Beförderern geführt.

7. Es wurde argumentiert, dass keine wirklichen "Sonderfälle" bestimmt wurden, die Klausel aber in einigen Bereichen herangezogen wurde, um die umfassende Prüfung beispielsweise von Mineralöltanks (Tanks mit einem Betriebsdruck von weniger als 0,5 bar) zu ermöglichen.
8. Darüber hinaus sind solche unbestimmten Alternativen in Normen nicht erlaubt, da sie zur Folge haben können, dass verpflichtende Anforderungen umgangen werden. Nach diesen Regeln müsste für alternative Prüfmethode der Nachweis erbracht werden, dass sie ein vergleichbares Qualitäts- und Empfindlichkeitsniveau gewährleisten. In der Praxis kann dies äußerst problematisch sein, da Erfahrungen gezeigt haben, dass die Ergebnisse einer Druckprüfung unter Verwendung eines Gases durch äußere Einflüsse, insbesondere unkontrollierbare Umgebungstemperatureinflüsse auf den zu prüfenden Tank, beträchtlich verändert werden können.

Antrag

9. Es wird vorgeschlagen, die Vorschriften für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung des Kapitels 6.8 an die Vorschriften für ortsbewegliche Tanks des Kapitels 6.7 anzupassen und folgende Punkte zu erörtern:
 - die gänzliche Streichung des Begriffs "in Sonderfällen" oder
 - die Aufnahme einer präzisen Beschreibung der Umstände, unter denen die Prüfung mit einem Gas zugelassen werden kann, und der anzuwendenden Kriterien, um eine direkte Vergleichbarkeit mit einer Prüfung unter Verwendung einer Flüssigkeit zu ermöglichen, oder
 - die Aufnahme einer präzisen Beschreibung der Umstände, unter denen überhaupt keine Prüfung erforderlich ist.
